

Zur ordnungsgemäßen Vorbereitung der Wiedereingliederung sind darüber hinaus die Ergebnisse aller Erziehungsmaßnahmen des SV sowie die vorbereiteten Wiedereingliederungsmaßnahmen mit dem betreffenden Strafgefangenen durch den Erzieher gründlich auszuwerten.

Die Entlassung erfolgt in der Regel zur letzten Hauptwohnung. Ist eine Entlassung dorthin aufgrund eingetretener Veränderungen in den familiären oder persönlichen Verhältnissen unzweckmäßig, muß rechtzeitig vor dem Strafende mit der für die letzte Hauptwohnung zuständigen Abt. Innere Angelegenheiten bzw. bei Jugendlichen mit der Abt. Volksbildung, Ref. Jugendhilfe, unter Darlegung der Gründe Verbindung aufgenommen werden. Wurde 3 Monate vor dem Strafende noch keine Entscheidung getroffen, ist es notwendig, den Rat des Bezirks, Abt. Innere Angelegenheiten bzw. Abt. Volksbildung einzuschalten. Zu diesem Zeitpunkt müssen jedoch die Abschlußberichte an die zuständigen staatlichen Organe abgesandt werden. Erfolgt noch kurzfristig eine neue Festlegung über den Entlassungsort, sind die zuständigen Organe davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Sie sind zu ersuchen, die Unterlagen den nunmehr zuständigen staatlichen Organen zuzuleiten. Erforderlichenfalls muß diese Benachrichtigung auch fernschriftlich erfolgen.

Ist eine sofortige Entlassung deshalb erforderlich, weil die Voraussetzungen für den Vollzug weggefallen sind (siehe Ziff. 9.1.), müssen die zuständigen staatlichen Organe sofort fernschriftlich von der Entlassung in Kenntnis gesetzt werden. Die Unterlagen können in diesen Fällen nur nachgereicht werden. Auch das muß unverzüglich erfolgen.

9.2.1. Besonderheiten in der Vorbereitung der Wiedereingliederung

Ist im Anschluß an den Vollzug der Strafe mit Freiheitsentzug durch Urteil die **Einweisung in eine psychiatrische Einrichtung** vorzunehmen, ist, wie bereits genannt, neben den anderen zuständigen staatlichen Organen auch die zuständige Abt. Gesundheits- und Sozialwesen von der bevorstehenden Entlassung in Kenntnis zu setzen. Sie ist anzufragen, in welche psychiatrische Einrichtung die Entlassung erfolgen soll. Die Übersendung des Abschlußberichts (Vordruck SV 18) erfolgt direkt an die benannte psychiatrische Einrichtung. Ergeben sich in der Benennung der psychiatrischen Einrichtung Schwierigkeiten, ist es notwendig, rechtzeitig den zuständigen Bezirksarzt beim Rat des Bezirks einzuschalten.

Den anderen Organen ist nach der Entlassung mitzuteilen, in welche psychiatrische Einrichtung diese erfolgen.